



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2014  
(OR. en)**

**7167/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2006/0048 (APP)**

---

**AVIATION 75  
RELEX 185  
MA 6**

**VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6036/14 AVIATION 26 MA 2

Nr. Komm.dok.: 6755/14 AVIATION 52 RELEX 150 MA 4

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

Nach der Ratifizierung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits durch alle Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Abkommens sind, erhalten die Delegationen anbei eine überarbeitete Fassung des eingangs genannten geänderten Kommissionsvorschlags.

Der Vorschlag ist an die neuen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens (Beschluss 2006/959/EG) angepasst worden, wobei auch die Bemerkungen der Delegationen berücksichtigt wurden. Nach seiner Prüfung durch die Gruppe "Luftverkehr" wird der Beschlussentwurf von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet und dem AStV und dem Rat auf einer ihrer nächsten Tagungen zur Annahme vorgelegt. Änderungen gegenüber dem geänderten Kommissionsvorschlag sind **fettgedruckt und unterstrichen** bzw. durch [...] kenntlich gemacht.

2006/0048 (APP)

Geänderter Vorschlag für einen

**[...] BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER  
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

**über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich  
Marokko andererseits**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN  
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a **und Artikel 218  
Absatz 8 Unterabsatz 1.**

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Union **und der Mitgliedstaaten** das Europa-  
Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit dem Königreich Marokko (im Folgenden  
"Abkommen") ausgehandelt.

---

<sup>1</sup> ABl. C 081 E vom 15.3.2011.

(2) Das Abkommen wurde am 12. Dezember 2006<sup>2</sup> gemäß dem Beschluss Nr. 2006/959/EG des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet.

**(2a) Für die Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und für ihre Vertretung in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und den in Artikel 23 vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren sowie für die Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens, einschließlich der Vorschriften für die Verabschiedung von Schutzmaßnahmen, die Gewährung und den Widerruf von Verkehrsrechten, und bestimmte Fragen der Flug- und Luftsicherheit, müssen Verfahrensregeln festgelegt werden.**

**(2b) Da das Abkommen sowohl Bestandteile enthält, die in die Zuständigkeit der Union fallen, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollte dieser Beschluss gemeinsam vom Rat und den Mitgliedstaaten angenommen werden, um eine enge Zusammenarbeit sowie Einigkeit im Bereich internationaler Beziehungen zu gewährleisten. Darüber hinaus bezweckt dieser Beschluss, eine einheitliche Anwendung in Bezug auf den gemäß Artikel 22 des Abkommens eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss zu gewährleisten.**

**(2c) Die Regelung, die eine solche enge Zusammenarbeit und Einigkeit gewährleisten soll, sollte klare Vorgaben für die Vertretung vor Ort enthalten, wobei unter anderem die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens bekräftigt werden sollte. Im Rahmen eines gemischten Abkommens sollte diese Regelung dennoch vollständig die Unionsverfahren beachten, auch was die Festlegung des Standpunkts der Union sowie die Vertretung der Union innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses anbelangt.**

(3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

---

<sup>2</sup> ABl. L 386 vom 29.12.2006.

**HABEN[...] FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

*Artikel 1 (Genehmigung)*

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird hiermit im Namen der Union genehmigt.
- (2) Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist/sind, dem Königreich Marokko die in Artikel 30 des Abkommens vorgesehenen diplomatischen Noten im Namen der Union mit folgender Anmerkung zu übermitteln:

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Daher sind alle Bezugnahmen auf "die Europäische Gemeinschaft" im Wortlaut des Abkommens, soweit angemessen, als Bezugnahmen auf "die Europäische Union" zu lesen."

*Artikel 2 (Gemeinsamer Ausschuss)*

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten werden [...] in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss durch Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten vertreten.
- (2) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten zu unterstützende Standpunkt zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und nicht den Erlass eines rechtswirksamen Beschlusses erfordern, wird von der Kommission festgelegt und dem Rat und den Mitgliedstaaten im Voraus übermittelt.
- (3) Der von der Union und ihren Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende Standpunkt zu anderen als den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten, die nicht den Erlass eines rechtswirksamen Beschlusses erfordern, wird von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegt.

- (4) Bei rechtwirksamen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zu Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird der von der Union einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten zu unterstützende Standpunkt vom Rat festgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheidet, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen.
- (5) Bei anderen als den in Absatz 4 genannten rechtwirksamen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses wird der von der Union und ihren Mitgliedstaaten einzunehmende Standpunkt vom Rat – mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen – und von den Mitgliedstaaten festgelegt.

### Artikel 3 (Streitbeilegung)

- (1) Die Kommission vertritt die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens.
- (2) Ein Beschluss über die Beschränkung, die Aussetzung oder den Widerruf von Rechten oder Vorteilen gemäß Artikel 23 Absatz 6 wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefasst. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- (3) Alle sonstigen geeigneten Maßnahmen nach Artikel 23 des Abkommens in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden von der Kommission beschlossen, die hierbei von einem besonderen Ausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4 (Schutzmaßnahmen)

- (1) Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24 des Abkommens werden von der Kommission auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen; hierbei wird sie von einem besonderen Ausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.
- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so übermittelt er ihr mit seinem Ersuchen auch die zur Begründung erforderlichen Angaben. Die Kommission befindet über ein derartiges Ersuchen innerhalb eines Monats oder in dringlichen Fällen innerhalb von zehn Werktagen und unterrichtet den Rat und die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe der Kommissionsentscheidung den Rat mit dieser Entscheidung befassen. Der Rat kann innerhalb eines Monats nach seiner Befassung eine andere Entscheidung treffen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 5 (Unterrichtung der Kommission)

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich, wenn sie gemäß Artikel 3 oder 4 des Abkommens beschlossen haben, die Betriebserlaubnisse eines marokkanischen Luftfahrtunternehmens zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder zu beschränken.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 14 (Flugsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 15 (Luftfahrtssicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.

*Artikel [...] 6*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---